

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs  
Sportwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
(Fachprüfungsordnung Sportwissenschaft (Ein-Fach))**

**Vom 28. Juni 2017**

NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 54

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.06.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 2. November 2016 und vom 11. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Sportwissenschaft im Rahmen der Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für

1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

(3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

**§ 2  
Studienziel, Zweck der Prüfung**

(1) Der Schwerpunkt des Studiengangs „Sportwissenschaft“ liegt in der übergreifenden und berufsvorbereitenden Ausbildung in Hinblick auf Lehr-, Verwaltungs- und Organisationstätigkeiten im weit gefassten Feld von Sport, Bewegung und Gesundheit. Dazu vermittelt der Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ (90 LP) fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten; das Studium bietet eine Vertiefung der Wissensbestände und der Arbeitsweisen der Sportwissenschaft aufbauend auf den Grundlagen des Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaft“ (70 LP).

(2) Die Prüfungen zielen auf ein tiefgehendes Wissen zu sozialwissenschaftlichen, bewegungswissenschaftlichen und sportmedizinischen Theorien im Kontext der Sportwissenschaft und im Hinblick auf die Themenfelder des außerschulischen Sports sowie auf eine konkrete Lehrkompetenz im Bereich des Freizeit- und Gesundheitssports. Dabei müssen sich die Studierenden zwischen dem Studienschwerpunkt „Sportentwicklung“ oder „Sport und Gesundheit“ entscheiden.

**§ 3  
Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

**§ 4  
Zugang zum Masterstudium**

Zugang zum Masterstudium erhält, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach oder verwandten Fächern eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten bestanden hat, von denen mindestens 70 Leistungspunkte auf das Fach Sportwissenschaft entfallen müssen.

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**§ 5  
Studienaufbau**

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst 54 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit.

**§ 6  
Studienjahr**

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr; die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

**§ 7  
Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag durch das Institut für Sportwissenschaft festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgenden Kriterien:

- a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind oder aus triftigem Grund (z.B. Verletzung in einer Lehrveranstaltung) die Veranstaltung abbrechen mussten.
- b. In allen anderen Fällen besitzen die Studierenden die zweite Anwartschaft und werden nach Fachsemester zugelassen.

Bei gleicher Anwartschaft und gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 8  
Prüfungsausschuss**

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,

## **Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

### **§ 9**

#### **Modulprüfungen und Modulnoten**

(1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Der Umfang einer Klausur umfasst 90 Minuten, eine Hausarbeit umfasst mindestens 10 Seiten und höchstens 15 Seiten, ein Referat umfasst mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten und ist mit einer schriftlichen Ausarbeitung von mindestens 5 Seiten und höchstens 10 Seiten verbunden. Eine mündliche Prüfung erfolgt als Prüfungsgespräch in einer Einzelprüfung von 15 Minuten Dauer oder in einer Gruppenprüfung mit zwei oder drei Studierenden von 30 Minuten beziehungsweise 45 Minuten Dauer.

(3) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

(4) Alle Module werden benotet.

### **§ 10**

#### **Masterarbeit**

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.

## **Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr drei Monate betragen.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss aus dem Studienschwerpunkt „Sportentwicklung“ oder „Sport und Gesundheit“ gestellt werden und kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

(5) Der Umfang der Arbeit soll im Master of Arts 100 Seiten nicht überschreiten. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

(6) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form eines Text-Dokuments bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

### **§ 11**

#### **Bildung der Gesamtnote**

(1) In die Berechnung der Gesamtnote gehen die Module abhängig vom Studienschwerpunkt ein sowie die Note der Masterarbeit.

(2) Für den Studienschwerpunkt „Sportentwicklung“ gehen die Noten der Module U, L, N und W sowie die zwei besten Noten aus den Modulen M, V, X, Y und Z ein. Für den Studienschwerpunkt „Sport und Gesundheit“ gehen die Noten der Module U, X, Y und Z sowie die zwei besten Noten aus den Modulen L, M, N, V und W ein. Dabei werden die Modulnoten mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

(3) Das gewichtete Mittel der Modulnoten und die Note der Masterarbeit gehen im Verhältnis 75% zu 25% in die Gesamtnote ein.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Masterstudierende Anwendung, die ihr Studium der Sportwissenschaft ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs Sportwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 16. Februar 2009, zuletzt geändert am 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 30), außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium der Sportwissenschaft vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie gültigen Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Masterstudium bis zum 10. Dezember 2019 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

(4) Studierende, die ihr Masterstudium Sportwissenschaft bis zum WS 2016/17 begonnen haben, können in diese Fachprüfungsordnung wechseln, sofern sie dies bis zum 30.09.2017 schriftlich gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsamt erklären.

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

(5) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Juni 2017 erteilt.

Kiel, den 28. Juni 2017

Prof. Dr. Michael Düring  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen**

<b>GZE-spor-L</b>		<b>Sportökonomische Aspekte der Sportentwicklung</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	12 LP / 360 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Sportökonomie	SEM	2	3	Pflicht	Mündliche Prüfung	benotet	100 %	
Sportorganisation und Sportentwicklung	SEM	2	3	Pflicht				
Sportentwicklungsplanung	SEM	2	3	Pflicht				
Angewandte Sportentwicklungsplanung	Projekt	2	3	Pflicht				
<b>GZE-spor-M</b>		<b>Sportpädagogische Aspekte von Gesundheit und Entwicklung</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Allgemeine Konzepte	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Weitergehende Perspektiven	SEM	2	4	Pflicht				
Forschendes Lernen	Projekt	2	2	Pflicht				
<b>GZE-spor-N</b>		<b>Pädagogisches Handeln in unterschiedlichen sportlichen Lebenswelten</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Sportpädagogische Kasuistik	SEM	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Sport und Gesundheit in unterschiedlichen Lebenswelten	SEM	2	4	Pflicht				
Forschendes Lernen in ausgewählten Feldern	Projekt	2	2	Pflicht				
<b>GZE-spor-Q</b>		<b>Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	8 LP / 240 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Quantitativer und Qualitativer Forschungsansatz	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Untersuchungsplanung und -auswertung	SEM	2	4	Pflicht				
<b>GZE-spor-V</b>		<b>Diagnostik und Intervention in verschiedenen Anwendungsfeldern</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Gesundheitspsychologische und sozialwissenschaftliche Perspektiven	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Bewegungswissenschaftliche Perspektiven	SEM	2	4	Pflicht				
Diagnostik und Intervention	Projekt	2	2	Pflicht				
<b>GZE-spor-W</b>		<b>Sportentwicklung: Beratungs- und Betreuungskonzepte</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Coaching und Beratung	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Teamcoaching	SEM	2	4	Pflicht				
Konzipierung sportwissenschaftlicher Untersuchungen	SEM	2	2	Pflicht				



**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

<b>GZE-spor-X</b>		<b>Training und Adaptation</b>						
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Adaptation und Zielgruppen	SEM	2	4	Pflicht	Mündliche Prüfung	benotet	100 %	
Gesundheitsorientiertes Personal Training	SEM	2	4	Pflicht				
Diagnostik und Trainingssteuerung	Projekt	2	2	Pflicht				
<b>GZE-spor-Y</b>		<b>Sportentwicklung in der Gesundheitsprävention</b>						
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Prävention ausgewählter Erkrankungen	SEM	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Gesundheitsförderung in ausgewählten Zielgruppen	SEM	2	4	Pflicht				
Angewandte Belastungssteuerung im Gesundheitssport	Projekt	2	2	Pflicht				
<b>GZE-spor-Z</b>		<b>Rehabilitation und medizinische Trainingstherapie</b>						
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	10 LP / 300 Stunden		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Rehabilitation: Strukturen und krankheitsspezifische Konzepte	SEM	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Trainingstherapie ausgewählter Erkrankungen	SEM	2	4	Pflicht				
Gesundheitssport	Projekt	2	2	Pflicht				